DBH- Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik
Fachtagung Führungsaufsicht

7. Mai 2019

Aktuelle Entwicklungen und Herausforderungen in der Nachsorge von „Erledigern“ (§63 StGB)

DR. FRIEDHELM SCHMIDT-QUERNHEIM

Gliederung

1. Novellierung und Verhältnismäßigkeit
2. Auswirkungen auf Aufnahmen und Bestandszahlen im MRV
3. Auswirkungen auf stationäre Behandlung und Begutachtung
4. Problemstellungen für Entlassung und Nachsorge
5. Perspektiven

Gesetz zur Novellierung des Rechts der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus § 63 StGB

01.08.2016

Ziel ist „Stärkung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes“
(Pressemitteilung BMJV, 4.11.2015)

- stärkere Beschränkung der Anordnung der Unterbringung auf gravierende Fälle
- zeitliche Limitierung der Unterbringung bei weniger schwerwiegenden Gefahren
- Ausbau der prozessualen Sicherungen, um unverhältnismäßig lange Unterbringungen zu vermeiden

(1) Was ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ?

- Allgemeines Abwägungsprinzip zwischen widerstreitenden Interessen oder Rechtsprinzipien
- Verhältnismäßigkeit verlangt, dass jede Maßnahme, die in Grundrechte eingreift, geeignet, erforderlich und angemessen (verhältnismäßig im engeren Sinn) sein muss.
- Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist ein zentrales Mittel der Gerichte, um das Handeln der Exekutive (hier: Maßregelvollzug) unter normativen Gesichtspunkten zu überwachen.

Verhältnismäßigkeit im Strafgesetzbuch

§ 62 StGB
Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Eine Maßregel der Besserung und Sicherung darf nicht angeordnet werden, wenn sie zur Bedeutung der vom Täter begangenen und zu erwartenden Taten sowie zu dem Grad der von ihm ausgehenden Gefahr außer Verhältnis steht.

Grundsatzurteil zum Maßregelvollzug

BVerfG, Urteil vom 08. Oktober 1985

- Grundsatz der Verhältnismäßigkeit
  - **Verfassungsrang**
  - beherrscht **Anordnung** **und** **Fortdauer** der Unterbringung

- Spannungsverhältnis von
  - Freiheitsanspruch des Einzelnen
  - Sicherungsbedürfnis der Allgemeinheit
    - gerechter und vertretbarer Ausgleich
    - **wechselseitiges Korrektiv im Einzelfall**

§ 63 StGB Neu

§ 63 StGB Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus

1 Hat jemand eine rechtswidrige Tat im Zustand der Schuldunfähigkeit (§ 20) oder der verminderten Schuldfähigkeit (§ 21) begangen, so ordnet das Gericht die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus an, wenn die Gesamtwürdigung des Täters und seiner Tat ergibt, dass von ihm infolge seines Zustandes erhebliche rechtswidrige Taten**,**

durch welche die Opfer seelisch oder körperlich erheblich geschädigt

oder erheblich gefährdet werden

oder schwerer wirtschaftlicher Schaden angerichtet wird,

zu erwarten sind und er deshalb für die Allgemeinheit gefährlich ist.

Erheblichkeit ?

Erhebliche rechtswidrige Taten

- mindestens der mittleren Kriminalität zuzurechnen
- den Rechtsfrieden empfindlich stört
- geeignet, das Gefühl der Rechtssicherheit der Bevölkerung erheblich zu beeinträchtigen
- d.h. Straftaten mit im Höchstmaß unter fünf Jahren Freiheitsstrafe nicht mehr ohne Weiteres

  z.B. Beleidigung, Nötigung, Nachstellung; einfache Körperverletzung wie Ohrfeige, Tritt gegen das Bein, Umwerfen eines Stuhls samt Person, Ziehen an den Haaren oder dem Bart; Hausfriedensbruch

BVerfG, Beschluss vom 24. Juli 2013 und BGH

Fazit: Verhältnismäßigkeit als Rechtsbegriff

- (Un-)Verhältnismäßigkeit ist ein Rechtsbegriff
- der dem normativen, nicht dem empirischen Bereich des Wissens entstammt,
- abhängig von der ‚subjektiven' Wertungsentscheidung des Gerichtes
- Nicht statisch, abhängig von vielen Variablen
- veränderlich, daher nicht vorhersehbar (i.S. ‚absoluter' Unverhältnismäßigkeit)

Entlassungen aus Gründen der Verhältnismäßigkeit NRW

(n=55 ; seit 1.2013 - 8.2016)

Gerichte	Westfalen	Rheinland
OLG Hamm	7	
OLG Düsseldorf		9
OLG Köln		5
LG Köln		19
LG Düsseldorf		2
LG Kleve		1
LG Mönchengladbach		1
LG Paderborn	8	
LG Bochum	1	
LG Münster	2	
Summe	18	37

Entlassungen aus Gründen der Verhältnismäßigkeit NRW

(n=150; 1.01.2013 – 20.03.2018)

Gerichte	Westfalen	Rheinland
OLG Hamm	**21**	
OLG Düsseldorf		**13**
OLG Köln		**7**
LG Aachen		**0**
LG Köln		**30**
LG Düsseldorf		**7**
LG Kleve		**2**
LG Mönchengladbach		**14**
LG Paderborn	**41**	
LG Arnsberg	**4**	
LG Bochum	**3**	
LG Dortmund	**1**	
LG Münster	**6**	
LG Bonn		**1**
Summe	**76**	**74**

Entlassungen aus Gründen der Verhältnismäßigkeit NRW

(n=196; 1.01.2013 – 07.12.2018)

Gerichte	Westfalen	Rheinland
OLG Hamm	**26**	
OLG Düsseldorf		**14**
OLG Köln		**10**
LG Aachen		**0**
LG Köln		**32**
LG Düsseldorf		**11**
LG Kleve		**2**
LG Mönchengladbach		**16**
LG Bonn		**2**
LG Paderborn	**55**	
LG Arnsberg	**6**	
LG Bochum	**7**	
LG Bielefeld	**5**	
LG Dortmund	**2**	
LG Münster	**7**	
LG Hagen	**1**	
Summe	**109**	**87**

Fazit: Verhältnismäßigkeit als Rechtsbegriff

Das Problem ist, „dass es keinerlei handhabbare rechtliche Maßstäbe gibt, wann die weitere Vollstreckung im Blick auf die von dem Verurteilten ausgehende drohende Gefahr und das bedrohte Rechtsgut unverhältnismäßig ist.

Die Gerichte erwägen allerlei Maßstäbe, aber nichts gilt wirklich, sondern hier wird aus dem Bauch und natürlich auch mit Rücksicht auf das allgemeine gesellschaftliche Klima entschieden.

Es ergehen immer nur Einzelfallentscheidungen, sodass man nie von einer auf die nächste Entscheidungssituation schließen kann, wie gleich sie auch sonst sein mögen.

Verhältnismäßigkeit ist ein **Rechtsbegriff, von dem der Maßregelvollzug nichts wissen kann**.“ (Wolf, 2012, StVK Marburg)

Entlassungen aus Gründen der Verhältnismäßigkeit NRW

Jahr	Anzahl der Erledigungsbeschlüsse
2012	3
2013	7
2014	15
2015	23
2016	26
2017	82
2018	53

Stand 17.5.2019

(2) Auswirkungen auf Anordnungen und Bestand in NRW

(Patientenzahl, 31.12.)

	2016	2017	2018
§ 63 StGB	1986	1903	1852 (-7% zu 2016)
§ 64 StGB	929	954	1014 (+9% zu 2016)
§ 126a StPO	148	164	169 (+14 % zu 2016)

Rückgang der Belegung gemäß § 63 StGB ?

- **Für** weiteren **Rückgang** der § 63er Belegung in NRW: steigende 126a StPO-Unterbringungen haben Belegung bislang nicht beeinflusst

  Mögliche Ursache: Niedrigere ‚Umwandlungsquote' von § 126 StPO in tatsächliche § 63 StGB Unterbringungen (§ 126 StPO als ‚Anbehandlung'?)

- **Für** erneuten **Anstieg** der § 63er Belegung in NRW: steigende Zahl der § 126a StPO-Belegung /Aufnahmeersuchen, seit 2018 rückläufige Zahl der ‚Erledigungen' – eher mehr Anordnungen, da jetzt U-Dauer stärker limitiert?

- **BRD-uneinheitliche Lage**: Eher leicht rückläufig-stagnierend; Hessen, Ba-Württ., Sachsen-Anhalt (z.T. deutlicher) Anstieg der 63er. In Bayern, Brandenburg ebenfalls Anstieg §126 StPO

Wir brauchen Alternativen zu stationären Unterbringungen !

- **Häufigere Anwendung des § 67 b StGB** (primäre Bewährungsaussetzung), der zum Verzicht auf eine Unterbringung führen könnte bzw.
- bei Vorliegen „besonderer Umstände“ und strikter Auslegung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes sogar *erfolgen sollte*

(a) Wie ist das umsetzbar? Wie lassen sich „besondere Umstände“ schaffen?

- Bereits während der einstweiligen Unterbringung nach 126a StPO sollte sichergestellt werden, dass neben Behandlung und Begutachtung
- Umfeldbezogene, anamnestisch-sozialpsychiatrische Berichte von bisherigen Bezugspersonen regelhaft als *eigenständige Stellungnahmen zu dieser spezifischen Fragestellung* in den gerichtlichen Entscheidungsprozess einfließen

(b) Wie ist das umsetzbar?
Wer sollte diese Expertisen regelhaft erstellen ?

- Die **Gerichtshilfe** hat exakt diesen gesetzlichen Auftrag (www.justiz.nrw.de)

  - „Die Gerichtshilfe leistet Sozialarbeit im Bereich *psychosozialer Diag*nose. Im Mittelpunkt steht das gezielte, methodische Gespräch mit den Betroffenen und den Personen ihres sozialen Umfeldes (Familienangehörige, Partner, Freunde, Arbeitgeber etc.)
  - Dadurch sollen deren Entscheidungen im Interesse einer sozialen Strafrechtspflege und *verbesserter prognostischer* Grundlagen vorbereitet werden.
  - Dabei sind die Gegebenheiten festzustellen, die für die Strafzumessung (§ 46 StGB), für die Einstellung eines Verfahrens (§§ 153 und 153 a StPO), die Strafaussetzung zur Bewährung (§ 56 StGB) und die Anordnung der *Besserung und Sicherung (§ 61 StGB)* von Bedeutung sein können.“

Bestehende Zuständigkeiten (§ 160 StPO) nutzbar machen

§ 160 StPO *Pflicht zur Sachverhaltsaufklärung*

- 2) Die Staatsanwaltschaft hat nicht nur die zur Belastung, sondern auch die zur Entlastung dienenden Umstände zu ermitteln ...

- (3) 1Die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft sollen sich auch auf die Umstände erstrecken, die für die Bestimmung der Rechtsfolgen der Tat von Bedeutung sind. **2Dazu kann sie sich der Gerichtshilfe bedienen.**

(3) Auswirkungen auf die stationäre Behandlung

Planung der Behandlung

- Die Rechtsprechung des BVerfG und des BGH soll ausdrücklich den Klinken **Hinweise zur Steuerung und zeitlichen Planung** der Behandlung geben

- Maßregelkliniken sollten den Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit **von sich aus** stärker berücksichtigen; als Teil der vollziehenden Staatsgewalt gelten die Grundrechte auch für die Klinik als unmittelbar sie selbst bindendes Recht (Art. 1 Abs. 3 GG)

Neu: § 67d Abs.6 **Sätze 2 +3 eingefügt**

- [1][wie bisher].
- [2]Dauert die Unterbringung **sechs Jahre**, ist ihre Fortdauer **in der Regel** nicht mehr verhältnismäßig, wenn nicht die Gefahr besteht, dass der Untergebrachte infolge seines Zustandes erhebliche rechtswidrige Taten begehen wird, durch welche
  - **die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden oder**
  - **in die Gefahr einer schweren körperlichen oder seelischen Schädigung gebracht werden.**
- [3]Sind **zehn Jahre** der Unterbringung vollzogen, gilt Absatz 3 Satz 1 entsprechend

Erledigung der Maßregel nach 10 Jahren

§ 67d Abs. 6 S. 3, Abs. 3 S. 1 *analog* StGB

- Sind zehn Jahre der Unterbringung (...) vollzogen worden, so erklärt das Gericht die Maßregel für erledigt, wenn nicht die Gefahr besteht, dass der Untergebrachte erhebliche Straftaten begehen wird,
  - **durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden.**

Was ist eine ‚schwere Schädigung' ?

Katalog § 66 StGB für Sicherungsverwahrung immer:

- schwere Gewaltdelikte
- Sexualdelikte: alle mit Gewalt; *alle* gegenüber Kindern
- Körperverletzungen: Knochenbrüche, Gehirnerschütterung, große Schürfwunden, längerer stationärer Krankenhausaufenthalt, irreparable Schäden, wuchtige Schläge gegen den Kopf, Tritte gegen Kopf oder wichtige Organe
- als „seltene Ausnahmefälle": unersetzbarer wirtschaftlicher und kultureller Schaden (Dürer-Attentäter)

Fazit: Voraussetzungen der Fortdauer

2-fache Schwelle

Ab 6 Jahren U-Dauer

- Wirtschaftliche Schäden genügen nicht mehr
- Nur bei Gefahr „schwerer“ (nicht nur „erheblicher“) Schäden für Opfer
- „…oder in die Gefahr einer schweren körperlichen oder seelischen Schädigung gebracht werden“

Ab 10 Jahren U-dauer

- Gefahr schwerer Schäden für Opfer zu erwarten
- ‚Gefahr der Gefahr‘ reicht nicht mehr

Ausweg – Bewährungsentlassungen ?

Divergierende Rechtsauffassungen, z.B.

- Hessen: Strafvollzugskammer Marburg /Hessen entlässt fast die Hälfte der Fälle (aus Gründen der Verhältnismäßigkeit) im Rahmen einer Aussetzung zur Bewährung.

  ‚Bewährungsdruck' und bessere Kriseninstrumente mindern Rückfallrisiko

- StVK Köln: in der Regel nur Erledigungen möglich, da bei Widerruf sofort wieder (wg. Unverhältnismäßigkeit) entlassen werden müsste

Kasuistiken zur Erledigung
OLG Hamm 2017

1. Voraussetzungen der Maßregel lagen nicht (mehr) vor

2. Untergebrachter ist nicht (mehr) gefährlich

2.1. III-3 Ws 113/17: Gefährliche Körperverletzung, 15 J. Unterbringung, Borderline [emotional instabile PS]

- Mißhandlung des Bruders nach Streit mit der Mutter
- Gefahr nur bei **hoch spezifischer, hoch konflikthafter und konfusionsträchtiger Partnerbeziehung**
- nur latente Gefahr

Kasuistik zur Erledigung

3. Fehlende Schwere der Tat

3.6. III-3 Ws 288/17: vors. KöV in 2 F. 17 Jahre U., emotional instabile PS vom impulsiven Typ

- Trotz der fortbestehenden, krankheitsbedingten Gefährlichkeit des Verurteilten ist die weitere Vollstreckung der Maßregel unverhältnismäßig .
- Schwere der Tat zumindest zweifelhaft: Würgen von Mitpatienten im Rahmen von Konflikten ohne feststellbare gesundheitliche Folgen

Kasuistik zur Erledigung

5. Aufgehobene Erledigungen

5.1. III-3 Ws 90/17: sex Mb v. Kindern in 5 Fällen, 19 Jahre Unterbringung, Pädophilie

- Oralverkehr, manueller Verkehr mit und vor 8 - 14 jährigen Kindern
- wechselseitiger Oralverkehr mit vorpubertären Kindern ist wegen deren altersbedingten sexuellen Unerfahrenheit und Wehrlosigkeit sicher zur Begründung der Fortdauer der Unterbringung geeignet

Auswirkungen auf die Maßregelklinik

Stellungnahmen § 67e StGB

- Dabei steigen die Anforderungen an die Fortdauer-Begründungen der Kliniken („Tiefe der Darlegung“)
- Allgemein gilt: **Je länger, umso strenger**

> „Je länger die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus andauert, umso strenger sind die Voraussetzungen für die Verhältnismäßigkeit des Freiheitsentzuges... Vielmehr ist die die vom Untergebrachten ausgehende Gefahr hinreichend zu konkretisieren und der Grad der Wahrscheinlichkeit zukünftiger Taten zu bestimmen...“

Auswirkungen auf die Maßregelklinik

„...Sie werden gebeten, in Ergänzung Ihrer gutachterlichen Stellungnahme vom 24.11.2014 kurzfristig eine **konkretisierte** Stellungnahme zur Gefährlichkeitsprognose abzugeben. (...) Insbesondere bitte ich darum, aus Sicht der Vollzugseinrichtung folgende Fragen zu beantworten:

- Wie **groß** ist die Gefahr / Wahrscheinlichkeit, dass der Untergebrachte erneut Straftaten begehen wird?
- Welche **Art** von Straftaten ist zu befürchten, mit welcher **Häufigkei**t und welchem **Schweregrad**?
- Welche **Umständ**e könnten andererseits das Risiko der Begehung von Straftaten steigern?
- Mit welchen **Maßnahmen** kann das Risiko zukünftiger Straftaten beherrscht oder verringert werden?...“

OLG Düsseldorf, III-2 WS 51/15 vom 03.02.2015

Anforderungen an **Prognosegutachten**

NRW-Studie *(König et al., 2018)* zur

Qualität der externen Gutachten

(§ 16.3 MRVG NRW, § 463 StPO):

- weitgehende Übereinstimmung mit Klinik-Stellungnahmen
- selten kontrovers oder Perspektiven eröffnend
- führt nicht zur Verkürzung der Verweildauern

Externer Sachverständiger - neue Aufgabe, neue Rolle !?

- „Welchen Sinn machen Prognosen, wenn diese nichts ändern?“ *(zit. nach: Nedopil, 2018)*

  Stattdessen: Was können wir tun, um eine ungünstige Prognose in eine günstige zu wandeln?

  Welches Ausmaß an Kontrolle noch nötig? (Graduierung statt: Ja /nein)

  Beste Prognose ist die, die man selber gestaltet

- Beratung /Supervision des Gerichts und der Klinik (Fallkonferenzen!), Risikoprofil schärfen, Beurteilung von Behandlungsqualität

- Empfehlungen für Entlass-/Risikomanagement, konkret und **interventionsorientiert**

- Einbeziehung der Nachsorger, Teamprognosen

Auswirkungen auf die Kliniken
Auftragswandel !?

„Wird die Unverhältnismäßigkeit der Fortdauer festgestellt, wandelt sich der Behandlungsauftrag der Klinik in den **Auftrag, die Führungsaufsicht möglichst gut vorzubereiten**“ (Wolf, StVK Marburg)

„Auch bei therapieresistenten Patienten besteht ein **Resozialisierungsanspruch** unabhängig von Therapieerfolgen und Mitwirkungsbereitschaft...

Wiedergewinnung der Lebenstüchtigkeit ist ein Behandlungs-zweck, der neben anderen Zielen wie der Erlangung von Krankheitseinsicht, Verantwortungsbewusstsein ... besteht und diesem nicht nachgeordnet ist“ (StVK Köln, 2016)

Maßregelvollzugsgesetz NRW

§ 18 Maß des Freiheitsentzugs

(1) Dauer und Umfang des Freiheitsentzuges richten sich nach dem Erfolg der Therapie. Sie sind nach Maßgabe des Therapie- und Eingliederungsplans zu überprüfen und anzupassen.
Gefährdungen, die von Patientinnen und Patienten ausgehen können, sind zu berücksichtigen. Vollzugslockerungen dienen grundsätzlich der Erreichung des Behandlungszweckes. (...)
Über Vollzugslockerungen und deren Aufhebung entscheidet, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist, die therapeutische Leitung.

Lockerungen aus Gründen der Verhältnismäßigkeit?

- „Die weitere Vollstreckung der Unterbringung wird in absehbarer Zeit jedenfalls mit den derzeit dem Untergebrachten auferlegten Beschränkungen nicht mehr verhältnismäßig sein.

- Es erscheint daher aus Verhältnismäßigkeitsgründen **zwingend geboten, ihn nunmehr schrittweise erneut in unbegleiteten Lockerungen zu erproben.**

- Ein damit möglicherweise einhergehendes Restrisiko muss aus Verhältnismäßigkeitsgründen in Kauf genommen werden.“

LG Mönchengladbach 37 StVK 118/13 vom 16.12.2014

Lockerungen aus Gründen der Verhältnismäßigkeit?

- „Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zwingt dazu, dem Untergebrachten nunmehr unverzüglich weitere Lockerungen (vorübergehende Beurlaubung in ein geschlossenes Heim) zu gewähren und bei erfolgreicher Erprobung alsbald weitere Lockerungen zu gewähren…
- Dass der Untergebrachte sich mit der Unterbringung in einem geschlossenen Heim nicht bedingungslos einverstanden erklärt hat, steht dem nicht entgegen. Denn der Untergebrachte ist aufgrund seiner eingeschränkten intellektuellen Fähigkeiten nicht in der Lage, zukünftige Lebensperspektiven ausreichend zu antizipieren…
- Sollte nicht kurzfristig ein adäquates geschlossenes Heim für den Untergebrachten gefunden werden, könnte er seine Verlegung…notfalls mit gerichtlicher Hilfe erzwingen.“

OLG Hamm vom 7.02.2017, AZ: 4 Ws272/16

Vollzugslockerungen - gerichtlich durchsetzbar?

Keine unmittelbaren Durchgriffsrechte der Gerichte zur Durchsetzung vollzugsgerichtlicher Entscheidungen im Maßregelvollzug

aber:

- Nach Antrag auf gerichtliche Prüfung kann StVK gemäß §§ 120 Abs. 1 StVollzG, 172 VwGO durch Beschluss gegen die Vollzugseinrichtung ein Zwangsgeld androhen und nach fruchtlosem Fristablauf festsetzen und von Amts wegen vollstrecken

- Sofortige Entlassung auf Bewährung gemäß § 454 a Abs.2 StPO aufgrund rechtswidriger Versagung von Lockerungen. Patient verbleibt dennoch noch in Klinik, der faktische Entlassungszeitpunkt wird x Monate später terminiert

Handlungsbedarfe - Stationäre Behandlung

Projekt 2019 (LB MRV NRW mit Verbänden und Kliniken)

„Qualitätssteigerung im Maßregelvollzug – Bewährung vor Erledigung“

Verkürzung der Verweildauern -

die Entlassung beginnt mit der Aufnahme

⟶ Alle Phasen der Unterbringung auf Prüfstand, um (frühzeitigere) Bewährungsentlassungen zu erreichen: „den Gerichten zuvor kommen!“

(4) Problemstellungen bei Überleitung und Nachsorge

- **Für Patienten**: Nicht mehr aktive Mitarbeit ist Voraussetzung der Entlassung - kann Zeit absitzen, ggf. Station ‚aufmischen', Mitarbeiter vor sich her scheuchen...
- **Für Klinik:** Hohes Störpotential, u.a. 'Gerechtigkeitsproblematik' mit Regelbehandlung bzw. Regelentlassung
- Enormer Aufwand und Zeitdruck bei äußerst unsicherem Ertrag und erhöhtem Risiko:
- Maßregelbehandlung wird durch evtl. Rückfälle politisch, medial - auch bei Kooperationspartnern in der Gemeindepsychiatrie - in Misskredit gebracht, Entlassungen dadurch insgesamt erschwert

➡ **Abwarten**: verführerisches Modell für Patienten und Klinik ?

Akzeptanzprobleme bei nachsorgenden Einrichtungen

‚Erfolgsrezepte' forensischer Ambulanzen greifen nicht:

- günstige Prognose mit positiver und längerer Lockerungserfahrung
- Erprobung durch Langzeitbeurlaubungen mit ‚Rücknahmegarantie'
- Krisenmanagement; befristete Wiederinvollzugsetzung § 67h StGB

→ Empfangsraum nicht nach fachlichen Aspekten ausgerichtet, Notlösungen: Besser als gar nichts'

Führungsaufsicht - eine „stumpfe Waffe“

Paradoxon bei Erledigungen

- **Je positiver** die Prognose, **desto mehr** justizielle Handlungsinstrumente stehen der Nachsorge zur Verfügung**.**
- **Je negativer** die Prognose, **desto weniger** Eingriffsmöglichkeiten stehen zur Verfügung.

Auswirkungen im LWL-Maßregelvollzug

(01.08.2016 – 31.12.2018)

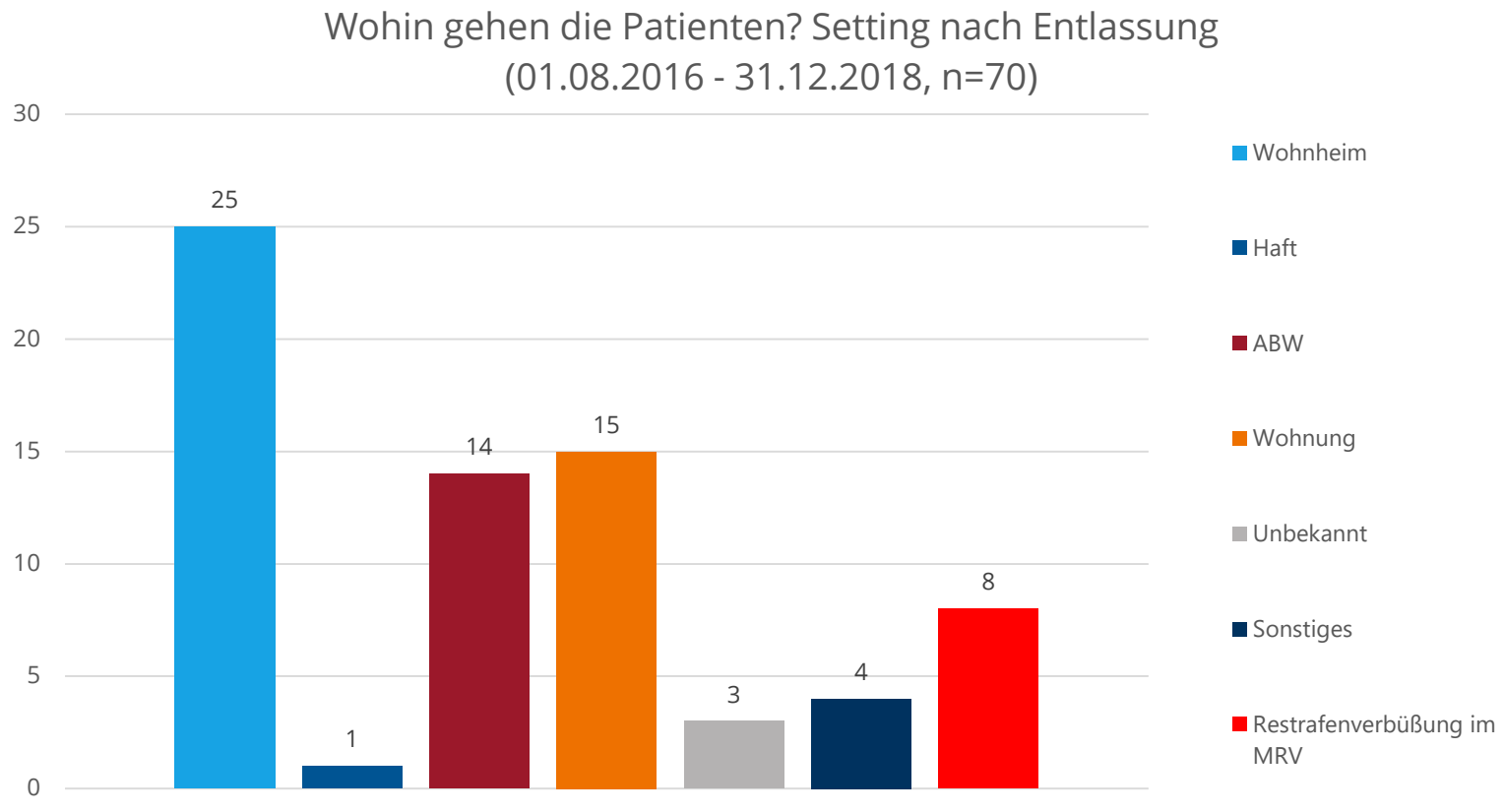

Auswirkungen im LWL-Maßregelvollzug

(01.08.2016 – 31.12.2018)

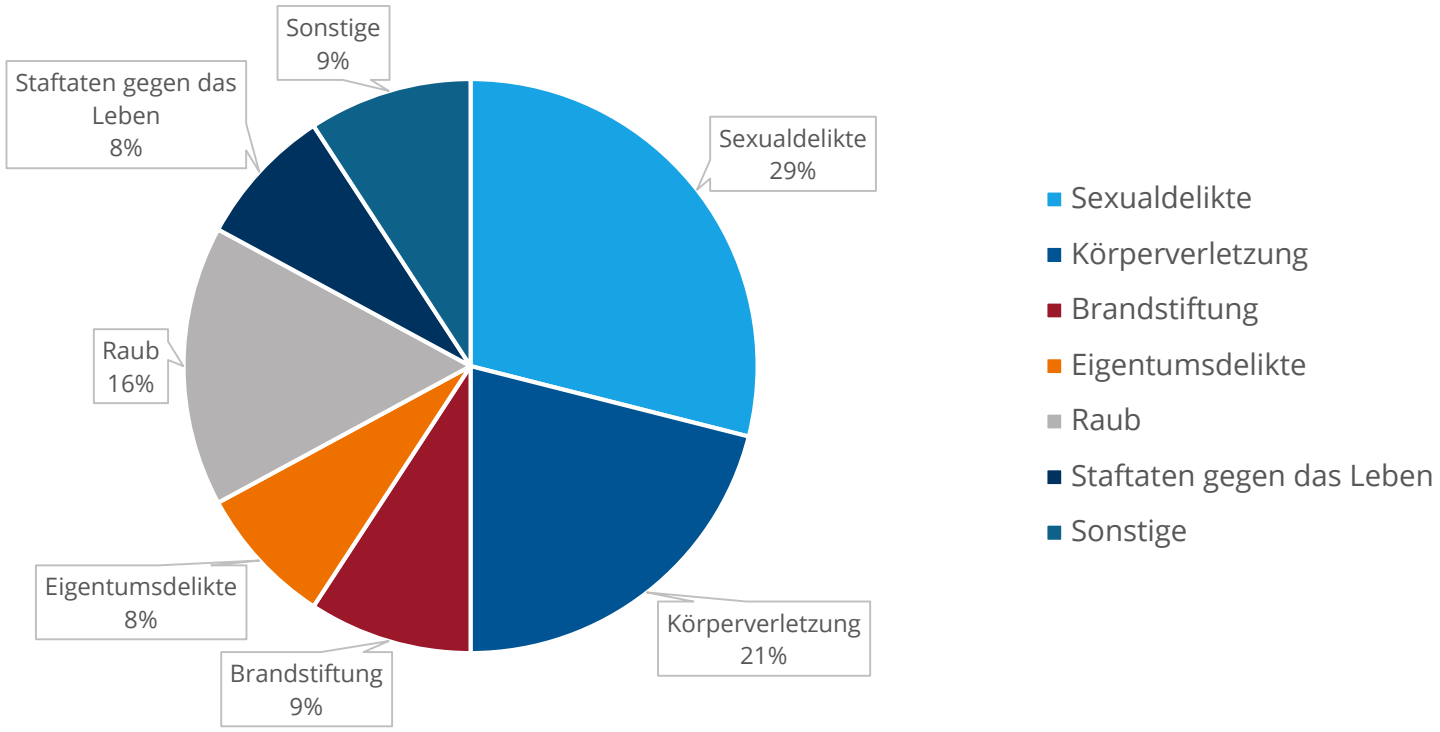

Auswirkungen im LWL-Maßregelvollzug

(01.08.2016 – 31.12.2018)

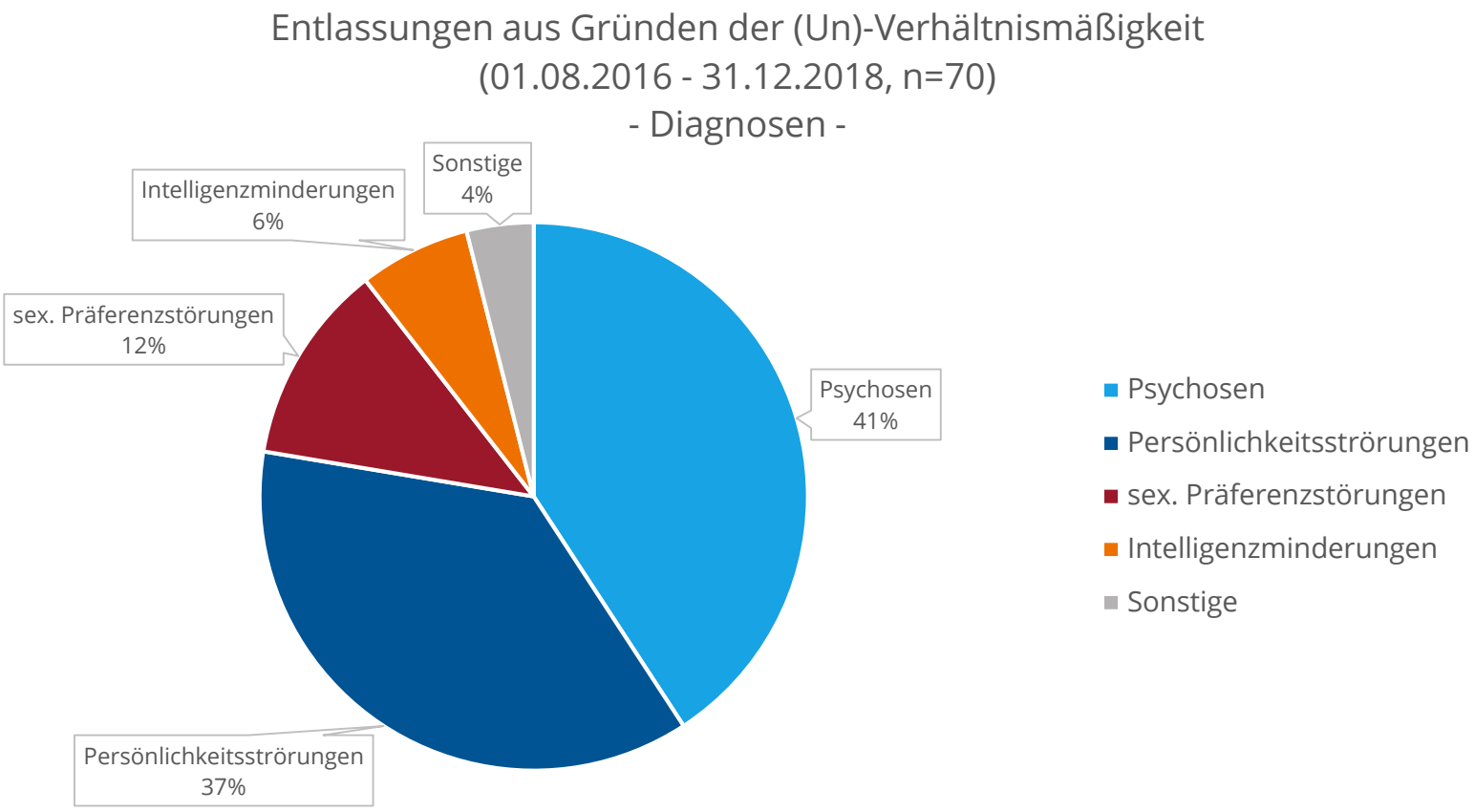

Vorteile ?

- Generell mehr Druck und Ermutigung zu
- frühzeitigeren Lockerungen
- großzügigeren Bewährungsaussetzungen
- Sinkende Verweildauern = Belegungsabnahme
- Entlastung der Kliniken von ‚schwierigen' Patienten
- Realexperiment hinsichtlich der ‚Falsch Positiven' – überschätzt Maßregelvollzug das Risiko? (siehe SVler)
- Erfahrungen, welche Formen ambulanter Nachsorge und Versorgung (dennoch) möglich und wirksam sind

(5) Perspektiven
Verantwortungsgemeinschaft Justiz – Psychiatrie

- Es sollten auf **regionaler Ebene sowohl kreative, einzelfallbezogene Lösungen als auch generelle Verfahrensweisen** entwickelt werden
- unter Einbeziehung aller Beteiligten (Vorbild Köln: ‚Runder Tisch' von Strafvollstreckungskammer, FA, Klinik, PSAG, Eingliederungshilfe)
- ohne die Unterschiedlichkeit der Rollen und gesetzlichen Aufträge der verschiedenen Akteure zu negieren oder zu verwischen
- ohne sich dabei aber auf Kosten der anderen Seite zu entlasten (Schuldverschiebungs-Spiel)

Perspektiven (Einzelfall) - Vorankündigung und Vorlauf

„ Die Interessen des Untergebrachten und der Allgemeinheit erfordern es, dass der Untergebrachte nicht von 'heute auf morgen' auf die Straße gesetzt wird.

Vielmehr sind Vorbereitungshandlungen erforderlich, hier insbesondere die Suche nach einem geeigneten Platz in einer Wohngemeinschaft. Für die Vorbereitung hält die Kammer zum jetzigen Zeitpunkt einen Vorlauf von 10 Monaten für angemessen und ausreichend.

Perspektiven (Versorgungsstrukturen)

- Ausbau kleinteiliger („eingestreuter“) und differenzierter Versorgungsangebote im Sozialraum
- für ein Spektrum von Bewohnern mit unterschiedlichem Hilfe- und Kontrollbedarfen bei hoher interner Durchlässigkeit
- im Einklang mit der UN-BRK und einer auf Inklusion ausgerichteten Sozialpsychiatrie, die Großeinrichtungen vermeiden will

Perspektiven (Versorgungsstrukturen)

- (Voll-)Versorgungsverpflichtung der Gebietskörperschaften
- vs. Exklusion („Psychiatrietourismus“) der „Schwierigen“ in abgelegene Heime
- Gemeindepsychiatrische **Verbünde** als Standard

Versorgungsverpflichtung – Verbundstrukturen durch GPV

Kooperationsvereinbarung
zur gemeinsamen Betreuung von Patienten des Maßregelvollzugs im Rahmen einer Dauerbeurlaubung und in der Nachsorge
zwischen

dem GPV-Mönchengladbach, Heinrich-Pesch-Str. 39-41, 41239 Mönchengladbach, vertreten durch dessen Sprecher Herrn Dr. Stephan Rinckens und Herrn Dieter Schax

und

der Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland, vertreten durch die LVR-Klinik Viersen, Johannisstraße 70, 41749 Viersen, vertreten durch die Vorstandsvorsitzende Frau Dorothee Enbergs.

1.
Gegenstand der Vereinbarung
Die gemeinsame Betreuung aus dem Maßregelvollzug beurlaubter oder ehemals forensisch untergebrachter Patienten erfordert eindeutige Strukturen, ein hohes Maß an Verbindlichkeit und eindeutige Kommunikation. Die vorliegende Vereinbarung beschreibt die Grundsätze der Zusammenarbeit.

2.
Zielgruppe
Zielgruppe dieser Vereinbarung sind forensische Patienten aus dem Maßregelvollzug, für die eine Dauerbeurlaubung geplant ist und die einen Bezug zur Stadt Mönchengladbach haben. Dieser Personenkreis soll die Möglichkeit erhalten, ein für sie passendes Wohn- und Betreuungsangebot in der Gemeinde zu erhalten.

3.
Kooperationspartner
(1) Kooperationspartner sind der Fachbereich Forensische Psychiatrie der LVR-Klinik Viersen und der GPV Mönchengladbach.

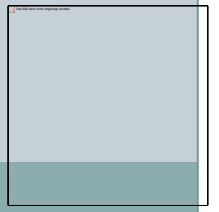

Perspektiven

Regionale Anlaufstellen

Beteiligte: Landesbeauftragter für den Maßregelvollzug NRW, LVR-Fachbereich ‚Maßregelvollzug', LVR-Dezernat ‚Soziales' – Eingliederungshilfe, Stadt Duisburg, regionale Einrichtungsträger

Vorgehen:

Offensive in *allen* Kreisen und kreisfreien Städten des Rheinlandes zum Aufbau von *Anlaufstellen* für die ‚Schwervermittelbaren'

Aufgaben der Anlaufstellen:

- Brückenfunktion zu allen relevanten Versorgern der Region
- Ansprechpartner für die Forensischen Ambulanzen
- Organisation von spezifischen *Fallkonferenzen*

Projekt

<u>Ziele:</u>

- (1) Überleitung aller (gemeldeten) schwervermittelbaren Patienten der Studie in ein Betreuungssetting in ihren *Herkunftsregionen*
- (2) Schaffung verbindlicher *Entlassungspfade* in die Regionen

Warum Regionalisierung der Nachsorge ?

- Anspruchsgrundlage: *Versorgungsverpflichtung* der Gemeinden (auch) für forensische Patienten
- Akzeptanz: Gesicherte *Präsenz* der Forensischen Psychiatrie in den Gremien der Gemeindepsychiatrie und der kommunalen Psychiatriesteuerung
- Effektivität: Nur das Zusammenführen *aller* Akteure der Gemeinde erschließt alle Ressourcen einer Region und die höchste Expertise für die ‚Schwierigen'
- Effizienz: direkter *Zugang* zu den Einrichtungen der Regionen (vs. Klinkenputzen)
- Nachhaltigkeit: *verbindliche* Entlassungswege (vs. Strohfeuer-Effekt)

Zwischenstand : Verankerung in den Regionen nimmt Gestalt an

‚Landkarte' für Rheinland

- **25 Anlaufstellen** in den Kreisen und Städten des Rheinlandes
- Überall **Bekenntnis** zur Übernahme der kommunalen Versorgungsverpflichtung auch für diese Problemgruppe
- Anlaufstellen in den Regionen sehr **vielgestaltig**

Regionale Anlaufstellen für forensische Patienten im Rheinland

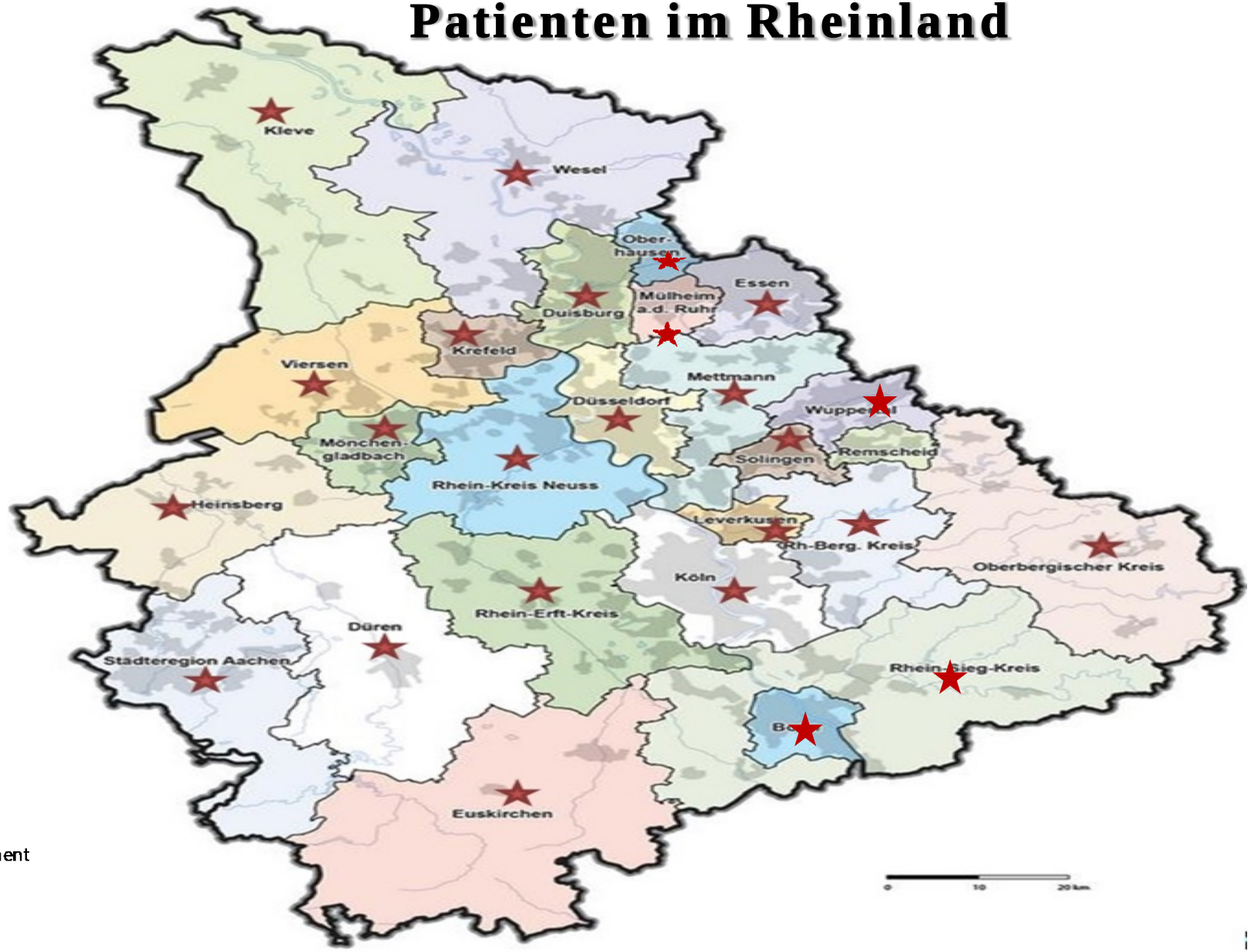

Microsoft
Word-Dokument

Stand der Vermittlungen (31.12.2018; n=84*)

Entlassungen		Langzeit-beurlaubungen n=17	Vorbereitung		Nicht vermittelbar		
Bewährung n=14	Erledigung n=13		Zusage für Übernahme n=6	Günstige Perspektive n=5	Krisenhaft, Entlass-hindernisse n=18	Abbruch der Langzeit-beurlaubung n=5	Verstorben n=5
32%		**20 %**	**7%**	**6%**	**22%**	**6 %**	**6%**

*1 Verlegung in Christophorus-Klinik Münster nicht zugeordnet

Perspektiven

Evaluation

LBMRV NRW gefördertes Forschungsprojekt
(Schiffer, Querengässer et al.)

„Entlassungen aus Gründen der Verhältnismäßigkeit gemäß § 67d Abs.6 StGB“

Nachuntersuchung aller demgemäß entlassenen Patienten (8/2016 bis 7/2018) hinsichtlich Rückfälligkeit und Wiedereingliederungsverlauf

Ende

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Rückfragen bitte an:

friedhelm.schmidt-quernheim@lbmrv.nrw.de

tel.: 0179 1301408